

- 21 -

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

N^o 3.

Marienwerder, den 18. Januar

1899.

Die Nummer 40 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10 044 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages, vom 16. Dezember 1898; unter

Nr. 10 045 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Albenhoven, Blankenheim, Gredembroich, Lebach, Saarlouis, Wittburg, Daun, Hermeskeil, Prüm, Saarburg, Trier, Weyweiler und Sillshelm, vom 12. Dezember 1898; und unter

Nr. 10 046 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Böhl, vom 14. Dezember 1898.

Die Nummer 53 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2531 die Militär-Strafgerichtsordnung, vom 1. Dezember 1898; unter

Nr. 2532 das Einführungsgesetz zur Militär-Strafgerichtsordnung, vom 1. Dezember 1898; und unter

Nr. 2533 das Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militär-Justizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 1. Dezember 1898.

Die Nummer 54 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2534 die Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz vom 10. Mai 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 661) über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, vom 12. Dezember 1898; und unter

Nr. 2535 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera, vom 14. Dezember 1898.

Die Nummer 55 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2536 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 15. Dezember 1898.

Die Nummer 56 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2537 die Bekanntmachung, betreffend die

Anzeigepflicht für die Geflügelcholera, vom 21. Dezember 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1) **Änderungen der Postordnung vom 11. Juni 1892.**

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 11. Juni 1892, nachdem der Bundesrath, soweit erforderlich, seine Zustimmung erteilt hat, in folgenden Punkten geändert:

1. § 2 „Meistgewicht“.

Das Meistgewicht einer Waarenprobe wird von 250 auf 350 Gramm erhöht.

2. § 3 „Außenseite“.

An Stelle des Absatzes I treten folgende Vorschriften:

I Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den die Beförderung betreffenden Angaben noch seinen Namen und seine Adresse vermerken. Bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Druckfachen und Waarenproben sind weitere Angaben, die nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mittheilung haben, sowie Abbildungen unter der Bedingung zulässig, daß sie in keiner Weise die Deutlichkeit der Aufschrift sowie die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke beeinträchtigen. Wegen der besonderen Bestimmungen für Post-Packetadressen und Postanweisungen siehe §§ 4 und 19.

3. § 11 „Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände“.

a) Die Absätze I bis IV sind mit II bis V zu bezeichnen; als Absatz I ist einzufügen:

I Postsendungen, deren Außenseite oder Inhalt, soweit er offensichtlich ist, gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden von der Postbeförderung ausgeschlossen.

b) Im Absatz III ist statt des Wortes „obigen“ zu setzen: „zu II genannten“.

4. § 13 „Dringende Packetsendungen“.

a) Der Absatz III ist mit IV zu bezeichnen; unter III wird folgender neuer Absatz eingefügt:

III Dringende Packetsendungen werden am Bestimmungsorte durch Eilboten abgetragen.

b) Der Absatz IV (jetzt III) wird geändert, wie folgt:

IV Für dringende Packetsendungen hat der Absender bei der Einlieferung voranzuentrichten:

1. das tarifmäßige Packetporto,
 2. die Gelbestellgebühr (§ 24),
 3. eine besondere Gebühr von 1 Mark.
5. § 14 „Postkarten“.

a) An Stelle der Absätze I bis V treten folgende Vorschriften:

I Die Postkarten müssen offen versandt werden.

II Der Empfänger und der Bestimmungsort können auf der Vorderseite durch aufgeklebte kleine Zettel bezeichnet werden. Das Gleiche gilt für die Angabe des Namens und der Adresse des Absenders. Mit Ausnahme dieser Zettel und der zur Frankirung benutzten Freimarke ist es nicht gestattet, irgend welche Gegenstände den Postkarten beizufügen oder an ihnen zu befestigen.

III Mit den Postkarten dürfen Antwortkarten verbunden sein. Beide Theile dieser Doppelposten müssen, jeder für sich, den Bestimmungen für einfache Postkarten entsprechen.

IV Die Gebühr beträgt auf alle Entfernungen im Frankirungsfalle 5 Pf. für die einfache Postkarte oder für jeden der beiden Theile der Postkarte mit Antwort, im Nichtfrankirungsfalle das Doppelte.

V Für unzureichend frankirte Postkarten wird dem Empfänger das Doppelte des Fehlbetrags angelegt unter Abrundung auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts.

b) An Stelle des Absatzes IX tritt folgende Vorschrift:

IX Postkarten, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, werden als Briefe behandelt.

6. § 15 „Drucksachen“.

a) Der Absatz I wird geändert, wie folgt:

I Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe werden befördert: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie, Photographie, Hektographie, Papyrographie, Chromographie oder ein ähnliches mechanisches Verfahren vervielfältigten Gegenstände, die nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind. Ausgenommen sind die mittelst des Durchdrucks, der Kopirpresse und der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke.

Die ermäßigte Taxe findet auch Anwendung auf solche Drucksachen, die durch verschiedene nach einander angewendete zulässige Vervielfältigungsverfahren (z. B. theils durch Buchdruck, theils durch Hektographie) hergestellt sind.

b) Im Absatz IV ist der Satz „Sind mit den offenen Karten Formulare zu Antwortskarten verbunden, so dürfen diese Doppelposten gegen das Drucksachenporto nur dann versandt werden, wenn auf den Antwortskarten sich Postwertzeichen nicht befinden.“ zu streichen.

c) Unter VII werden in der Zusammenstellung der zulässigen Zusätze und Aenderungen die Angaben unter 1 gestrichen und die Angaben unter 2 bis 13 mit den Nummern 1 bis 12 bezeichnet.

Die Angaben unter den künftigen Nummern 1, 6, 7, 10 und 11 (jetzt 2, 7, 8, 11 und 12) erhalten folgende Fassung:

1. auf gedruckten Visitenkarten die Adresse des Absenders, seinen Titel, sowie mit höchstens 5 Worten oder mittelst der üblichen Anfangsbuchstaben („U. G. z. w.“ „p. f.“ u. s. w.) gute Wünsche, Glückwünsche, Dankfagungen, Beileidsbezeugungen oder andere Höflichkeitsformeln handschriftlich hinzuzufügen;

6. Worte oder Theile des Textes, auf die man die Aufmerksamkeit zu lenken wünscht, durch Anstriche hervorzuheben und zu unterstreichen;

7. bei Preislisten, Börsenzetteln, Handelscircularen und Prospekten die Zahlen, sowie bei Reiseankündigungen den Namen des Reisenden, den Tag und den Namen des Ortes, den er zu besuchen beabsichtigt, mit der Feder oder auf mechanischem Wege einzutragen oder zu berichtigen;

10. auf den Büchern, Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften, Bildern, Landkarten, Weihnachts- und Neujahrskarten eine Widmung hinzuzufügen und ihnen auch eine auf den Gegenstand bezügliche Rechnung beizulegen, sowie letztere mit solchen handschriftlichen Zusätzen zu versehen, welche den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit diesem in keiner Beziehung stehenden Mittheilung haben;

11. bei Bücher- und Subskriptionszetteln für buchhändlerische Werke, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Bilder und Musikalien, die bestellt oder angebotenen Werke zc. handschriftlich zu bezeichnen und die gedruckten Mittheilungen ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;

Unter Nr. 13 ist nachzutragen:

13. bei Ausschnitten aus Zeitungen und Zeitschriften handschriftlich oder auf mechanischem Wege Titel, Tag, Nummer und Adresse der Veröffentlichung, welcher der Artikel entnommen ist, hinzuzufügen;

7. Der § 16 „Zur Beförderung gegen die Drucksachentaxe bedingt zugelassene Schriftstücke“ wird aufgehoben und ist zu streichen.

8. § 17 „Waarenproben“.

a) Unter I ist als zweiter Satz hinter dem Worte „sind“ einzufügen:

Gegen die Waarenprobentaxe sind gleichfalls zugelassen naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete oder konservirte Thiere und Pflanzen, geologische Muster u. s. w., deren Beförderung nicht zu einem

Handelszwecke geschieht, und deren Verpackung den allgemeinen Vorschriften über die Waarenproben entspricht.

b) Der Absatz III wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

Die Aufschrift muß den Vermerk „Proben“ („Muster“ enthalten.

Die nach § 3 auf der Außenseite zulässigen Angaben dürfen auch an jeder Probe für sich angebracht sein.

c) Absatz V: Das Gewicht, bis zu dem die Vereinigung von Druckfachen mit Waarenproben gestattet ist, wird von 250 auf 350 Gramm erhöht.

d) Im Absatz VI ist der zweite Satz zu ändern, wie folgt:

Die Gebühr beträgt, gleichviel ob die Waarenproben für sich allein versandt werden, oder ob Druckfachen damit vereinigt sind, auf alle Entfernungen:

bis 250 Gramm einschließlich 10 Pf,
über 250 bis 350 Gramm einschließlich 20 "

9. § 19 „Postanweisungen“.

a) Absatz I: Der Meistbetrag einer Postanweisung wird von vierhundert Mark auf achthundert Mark

erhöht.

b) Der Absatz II erhält folgende Fassung:
II Postanweisungen müssen frankirt werden. Die

Gebühr beträgt auf alle Entfernungen:	
bis 5 Mark	10 Pf.
über 5 " 100 "	20 "
" 100 " 200 "	30 "
" 200 " 400 "	40 "
" 400 " 600 "	50 "
" 600 " 800 "	60 "

c) Der erste Satz des Absatzes IV wird geändert, wie folgt:

Die Ausfüllung der Postanweisungen kann auch durch Druck, mit der Schreibmaschine u. s. w. bewirkt werden; die handschriftliche Ausfüllung darf nur mit Tinte geschehen.

10. § 21 „Postnachnahmesendungen“.

a) Absatz I: Der Meistbetrag der Postnachnahme wird von vierhundert Mark auf achthundert Mark

erhöht.

b) Der Absatz IV erhält die nachstehende Fassung:

IV Eine Nachnahmesendung darf nur gegen Bezeichnung des Nachnahmebetrags ausgehändigt werden. Der Adressat kann eine Einlösungsfrist von 7 Tagen, vom Tage nach dem Eingange der Sendung gerechnet, in Anspruch nehmen. Wird die Nachnahme bei der ersten Vorzeigung nicht eingelöst und eine Zahlungsfrist nicht beansprucht, so wird die Sendung sofort an den Aufgeber zurückgesandt, sofern nicht zunächst eine Unbestellbarkeits-Meldung zu erlassen ist (§ 45). Nachnahmesendungen mit dem Vermerk „postlagernd“ werden 7 Tage lang, vom Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte gerechnet, zur Verfügung des Empfängers gehalten, falls nicht früher die Annahme verweigert wird.

Bei Nachnahmesendungen, die vom Absender mit dem Vermerk „Sofort zurück“ oder mit einer ähnlichen, das Verlangen schleuniger Rücksendung ausdrückenden Angabe versehen sind, ist die Lagerfrist ausgeschlossen. Der Vermerk muß auf der Aufschriftsseite der Sendung und bei Paketen auch auf der Begleitadresse angegeben sein.

Im Falle der Nachsendung (§ 44) einer Nachnahmesendung wird die Einlösungsfrist von 7 Tagen für jeden neuen Bestimmungsort besonders berechnet.

c) Sodann tritt als neuer Absatz hinzu:

V Der Absender einer Nachnahmesendung kann unter den Bedingungen des § 35 die Nachnahme nachträglich streichen oder ändern lassen.

d) Der bisherige Absatz V erhält die Nummer VI, der bisherige Absatz VI fällt weg.

e) Im Absatz VII sind die Angaben unter 3 zu ändern in:

3) Die Postanweisungsgebühr für die Uebermittlung des eingezogenen Betrags an den Absender.

11. § 22 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselaccepten“.

a) Im Absatz IX erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Die Zahlung ist entweder sofort an den bestellenden Boten oder, wenn der Zahlungspflichtige Frist verlangt und der Auftraggeber nicht eine andere Bestimmung (XVIII) getroffen hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten.

Der vierte Satz (nach dem Semikolon) erhält folgende Fassung:

hatte der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgültig verweigert, so wird der Postauftrag sofort zurückgesandt.

b) Im Absatz XI sind der zweite und der dritte Satz zu streichen.

c) Im Absatz XV erhält der erste Satz nachstehende Fassung:

Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung mit einem schriftlichen Accept nicht versehen worden sind, werden nach sieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls der Bezogene Frist verlangt und der Auftraggeber nicht durch einen Vermerk auf der Rückseite des Auftragsformulars ein anderes Verfahren (XVIII) vorgeschrieben hat.

d) Die Absätze XIX und XX sind mit XX und XXI zu bezeichnen; unter XIX wird folgender neuer Absatz eingefügt:

XIX So lange der Postauftrag noch nicht eingelöst oder nicht angenommen, zurückgesandt oder weitergesandt ist, kann der Absender unter Vorlegung eines Doppels des ausgefüllten Auftragsformulars und unter den sonstigen Bedingungen des § 35 den Postauftrag zurückziehen oder die Angaben im Auftragsformular ändern lassen. Nachträgliche Änderungen in Betreff der Anlagen sind nicht zulässig.

12. § 24 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen“.

Absatz IV und V: Die Werthgrenze, bis zu der Sendungen mit Werthangabe durch die Eilboten bestellt werden, wird von 400 Mark auf 800 Mark erhöht.

13. § 29 „Ort der Einlieferung“.

Absatz III: Die Werthgrenze, bis zu der Sendungen mit Werthangabe den Landbriefträgern auf ihren Bestellsängen übergeben werden dürfen, wird von 400 Mark auf 800 Mark erhöht.

14. § 30 „Zeit der Einlieferung“.

Im Absatz XI wird der zweite Satz „Die Pakete müssen als „dringende“ bezeichnet sein“ gestrichen und der dritte Satz geändert, wie folgt:

Für jedes Paket ist eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf. im Voraus zu entrichten.

15. § 33 „Rückschein“.

Als Absatz IV ist nachzutragen:

IV Der Absender kann gegen eine im Voraus zu entrichtende Gebühr von 20 Pf. einen Rückschein über die unter I bezeichneten Sendungen auch später als bei der Einlieferung der Sendung verlangen.

16. § 35 „Zurückziehung von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender“.

Im Absatz I ist der zweite Satz „Bei Sendungen mit Werthangabe über 400 Mark ist das Verlangen einer Abänderung der Aufschrift nicht zulässig“ zu streichen.

17. § 40 „An wen die Bestellung geschehen muß“.

Im Absatz V ist unter 2) und 3) hinter „Postanweisungen“ zuzusetzen:
bis 400 Mark.

18. § 44 „Nachsendung“.

Der Absatz IV wird geändert, wie folgt:

IV Eine bei der Post bestellte Zeitung wird auf Verlangen des Beziehers an eine andere Postanstalt gegen eine Gebühr von 50 Pf überwiesen. Wird die Ueberweisung gleichzeitig für den Rest der laufenden und für die kommende Bezugszeit beantragt, so ist die Gebühr doppelt zu entrichten. Die Gebühr wird auch für jede folgende Ueberweisung erhoben, kommt aber für die Rücküberweisung nach dem ursprünglichen Bezugsorte nicht in Ansatz.

19. § 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgaborte“.

Im Absatz II erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Bei der Aushändigung von Werth- und Einschreibsendungen sowie Postanweisungen an den Absender hat dieser den Einlieferungsschein zurückzugeben.

20. § 49 „Verkauf von Postwerthzeichen“.

Es ist zuzusetzen:

- a) im Absatz I vor „Postkarten“:
Kartenbriefe,
- b) im Absatz II vor „Postkarten“:
Kartenbriefen und
- c) im Absatz IV, erster Satz, vor „Postanweisungs-Formularen“:
Kartenbriefen,
- d) im Absatz IV, zweiter Satz, vor „Postanweisungs-Formulare“:
Kartenbriefe.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Januar 1899 in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1898.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Pobielski.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

2) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Stadtsekretärs Sommerfeldt in Schwetz zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Stadt Schwetz, Kreises Schwetz, an Stelle des verstorbenen Stadtältesten Rathke in Schwetz zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 10. Januar 1899.

Der Ober-Präsident.

3) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Administrators und Gutsvorstehers-Stellvertreters Adolf Dreyer in Neubörschen zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Neubörschen, Kreises Marienwerder, an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Oberinspektors Zielke in Neubörschen zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 14. Januar 1899.

Der Ober-Präsident.

4) Die für das Jahr 1899 erschienene Arzneitaxe, welcher eine Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 19. Dezember v. Js. vorgedruckt ist, auf die ich besonders hinweise, ist in H. Gärtner's Verlag, Hermann Heyfelder, in Berlin, sowie durch alle inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1,20 Mk. zu beziehen.
Marienwerder, den 3. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident.

5) Im Einvernehmen mit dem Königl. Herrn Eisenbahn-Kommissar in Posen ist der Direktion der Marienburg—Mlawka'er Eisenbahn zu Danzig die Genehmigung zur Eröffnung des Betriebes auf dem Privatanschluß (Rübenlade-)Gleise bei Station 19 + 8 der Marienburg—Mlawka'er Eisenbahn in der Feldmark Kolosomp, Kreis Stuhm, in Gemäßheit des Gesetzes über Kleinbahnen pp. vom 28. Juli 1892 von mir erteilt worden.

Marienwerder, den 7. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident.

11)

Markt- und
in den größeren Städten des Regierungsbezirks

Nr.		Namen der Städte.	I. Markt:																							
			I. A. Getreide.																							
			Weizen						Roggen						Gerste						Safer					
			gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering	
Es kosten je 100 Kilogramm																										
		M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	
1	Christburg	—	—	16	49	—	—	—	—	13	42	—	—	—	—	13	11	—	—	—	—	11	73	—	—	
2	Culm	15	75	15	50	—	—	14	25	—	—	—	—	13	50	—	—	—	—	13	25	—	—	—	—	
3	Dt. Eylau	—	—	15	67	—	—	—	—	14	10	—	—	—	—	13	47	—	—	12	22	11	80	—	—	
4	Dt. Krone	—	—	—	—	—	—	13	81	—	—	13	56	14	29	—	—	13	57	12	80	—	—	12	15	
5	Flatow	—	—	—	—	—	—	—	—	13	40	—	—	—	—	14	17	—	—	12	09	—	—	—	—	
6	Graudenz	15	98	15	31	—	—	14	11	13	67	—	—	13	50	12	05	—	—	12	78	12	23	—	—	
7	Jastrow	—	—	—	—	—	—	—	—	13	48	—	—	—	—	13	88	—	—	—	12	08	—	—	—	
8	König	16	21	15	99	15	52	13	88	13	75	13	52	13	67	13	47	13	14	12	11	11	89	11	56	
9	Löbau	15	18	—	—	—	—	13	26	—	—	—	—	11	44	—	—	—	—	11	87	—	—	—	—	
10	Mk. Friedland	—	—	—	—	—	—	13	42	—	—	—	—	14	29	—	—	—	—	12	15	—	—	—	—	
11	Marienwerder	16	49	—	—	—	—	14	03	—	—	—	—	14	28	—	—	—	—	12	98	—	—	—	—	
12	Mewe	—	—	—	—	—	—	14	50	—	—	13	50	14	—	—	—	13	50	—	—	—	—	—	—	
13	Neumark	—	—	17	—	—	—	—	—	13	50	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	12	50	—	—	
14	Riesenburg	15	45	—	—	—	—	13	49	—	—	—	—	12	25	—	—	—	—	12	15	—	—	—	—	
15	Rosenberg	—	—	15	35	—	—	—	—	13	75	—	—	—	—	13	75	—	—	—	—	12	85	—	—	
16	Schlochau	—	—	—	—	—	—	—	—	14	31	—	—	—	—	14	88	—	—	—	—	12	00	—	—	
17	Schweß	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	11	25	—	—	—	—	—	—	—	—	
18	Strasburg	15	67	14	91	—	—	13	29	12	81	—	—	13	35	12	65	—	—	13	23	12	46	—	—	
19	Stuhm	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	10	—	—	—	
20	Thorn	16	22	15	71	—	—	14	28	13	84	—	—	13	67	13	45	—	—	13	16	12	81	—	—	
21	Tuchel	—	—	—	—	—	—	13	28	13	03	12	78	14	56	14	26	13	96	11	42	11	02	10	62	
22	Hammerstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	89	—	—	—	
23	Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	20	14	00	—	—
24	Bandsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	20	—	—	—	—
	Summa	126	95	141	93	15	52	165	60	175	06	53	36	162	80	173	39	54	17	162	21	145	47	34	33	
	Durchschnittspreis	15	87	15	77	15	52	13	80	13	47	13	34	13	57	13	34	13	54	12	48	12	12	11	44	—

12)

Bekanntmachung.

Folgende Postsendungen lagern bei der hiesigen Ober-Postdirektion als unbestellbar:

Laufende Nr.	Gegenstand.	Name des Empfängers.	Bestimmungsort.	Geld-		Ort und Zeit der Einklieferung.
				betrag.	M ℳ	
1	Einschreibbrief	Madame Wolkorska	Dresden	—	—	Thorn 1 am 17. 9. 98.
2	Brief	B. Kokocynski	Schöneberg bei Berlin	3	—	Graudenz " 6. 9. 98.
3	Paket	Brehn	Altona	—	—	" " 28. 9. 98.
4	Postanweisung	Nr. 2145	Culm	—	20	Culm " 23. 5. 98.
5	"	B. Wsch	Berlin	3	—	Ottlotschin " 7. 9. 98.

Die Absender der genannten Sendungen werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab zur Empfangnahme der Sendungen zu melden, widrigenfalls nach Ablauf der gedachten Frist über die bezeichneten Sendungen bezw. Geldbeträge zum Besten der Postunterstützungskasse verfügt werden wird.

Danzig, den 12. Januar 1899.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Nr.	Namen der Städte.	II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Dezember 1898.																											
		Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizen-	Hafers-	Hirse.	Reis Java.	Kaffee		Speise Salz	Schweine- Schmalz (hiesiges)	Kinder- nieren- tala	Eiweiß														
		Weizen.	Roggen.	Grainpe.	Grüge	Grüge	Grüge			Javamittler (roh.)	Javagelb (in gebrannten Bohnen)				1	1													
		Es kostet je 1 Kilogramm																											
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S		
1	Christburg	26	24	25	25	38	45		40	2 40	2 90	20	1 40																
2	Culm	28	26	38	35	40	40	40	60	2 60	3	20	1 60																
3	Dt. Gylau	30	14	30	30	55	55	55	60	3	3 80	20	2 20																
4	Dt. Krone	40	30	40	30	40	40	30	40	2 40	3 60	20	1 40																
5	Flatow	47	32	65	55	55	55	55	47	3	3 60	20	2																
6	Graudenz	35	22	52	39	48	45	45	55	2 75	3 45	20	1 50																
7	Jastrow	30	24	50	30	40	40		40	2 40	3	20	1 60																
8	Könitz	33	22	39	31	39	37	45	40	2 40	3 40	20	2																
9	Löbau	40	25	45	30	50	50	40	55	1 60	2 80	20	—	95															
10	Mf. Friedland	30	20	50	35	35	35	35	40	2 40	2 80	20	1 60																
11	Marienwerder	36	31	33	33	45	50	53	50	2 70	3 70	20	1 80																
12	Newe	37	30	59	48	70	57	47	50	2 70	3 40	20	1 80																
13	Neumark	30	22	38	36	48	54	56	60	2 80	3 80	20	1 50														10		
14	Niesenburg	35	22	33	33	45	55	50	55	2 90	3 60	20	1 50																
15	Rosenberg	40	32	46	35	50	60	60	55	2 85	3 50	20	1 80																
16	Schlochau	30	22	40	40	40	50		30	2 60	3 30	20	1 60																
17	Schweß	43	38	35	32	45	40	30	34	2 20	2 40	20	1 50														10		
18	Strasburg	38	23	45	45	45	55	48	55	2 70	3 40	20	1 80																
19	Stuhm	28	24	24	24	40	40	40	50	2 60	3 20	20	1 60														15		
20	Thorn	32	26	40	40	50	50	40	50	2 60	3 50	20	1 60																
21	Tuchel	33	23	50	22	50	40	45	45	3 40	3 70	20	1 05																
22	Hammerstein																												
23	Neuenburg																												
24	Bandsburg																												
	Summa	7 21	5 32	8 77	7 28	9 68	9 93	8 14	10 11	55	69 85	4 20	33 80														35		
	Durchschnittspreis	34	25	42	35	46	47	45	48	2 62	3 33	20	1 61														12		

Daß in denjenigen Orten, bei welchen die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 17. Januar 1899.

Der Regierungs-Präsident.

1232.	1511.	1538.	1602.	1841.	1903.	2187.	2338.	1630.	1632.	1846.	1946.	1963.	2080.	2091.	2172.
2390.	2395.	2435.	2492.	2515.	2613.	2653.	2707.	2182.	2203.	2501.	2602.	2673.	2674.	2711.	2721.
2716.	2796.	2814.	2947.	2973.	3163.	3348.	3544.	2988.	3107.	3126.	3150.	3347.	3388.	3415.	3424.
3723.	3747.	4320.	4336.	4370.	4373.	4385.	4405.	3511.	3700.	3737.	3743.	3846.	4077.	4119.	
4415.	4520.	4977.	5149.	5170.	5210.	5473.	5482.								
5507.	5551.	5669.	6260.	6314.	6328.	6515.	6587.								
6772.	6938.	6963.	7077.	7461.	7589.	7624.	7666.	1012.	1298.	1321.	1384.	1826.	2052.	2091.	2178.
7668.	7715.	7743.	7804.	7919.	7987.	8035.	8174.	2186.	2208.	2211.	2344.	3118.	3132.	3143.	3290.
8256.	8281.	8362.	8403.	8546.	8589.	8614.	8653.	3412.	3720.	4469.	4740.	5239.	5521.	5545.	5747.
8655.	8797.	8817.	8868.	8930.	9105.	9108.	9310.	5866.	5887.	6088.	6233.	6248.	6432.	6512.	6833.
9341.	9408.	9426.	9619.	9666.	9709.	9744.	9901.	7100.	7214.	7220.	7238.	7450.	7580.	7652.	7783.
10132.	10592.	10676.	10717.	10882.	11019.			8038.	8041.	8043.	8066.	8093.	8139.	8167.	8184.
11244.	11355.	11435.	11460.	11697.	11793.			8293.	8340.	8427.	8648.	8742.	8758.	8908.	9034.
11878.	11919.	11965.	12290.	12305.	12318.			9232.	9260.	9326.	9389.	9488.	9521.	9560.	9835.
12403.	12486.	12511.	12710.	12794.	12940.			10077.	10219.	10276.	10279.	10302.	10305.		
12992.	13074.							10365.	10388.	10531.	10735.	10922.	10990.		
								11053.	11167.	11132.	11148.	11219.	11307.		
								11376.	11395.	11455.	11476.	11635.	11645.		

39 Stück Littr. B. zu 1500 Mf.

11741.	11856.	11942.	12200.	12381.	12466.
12736.	13012.	13075.	13167.	13253.	13387.
13391.	13407.	13436.	13563.	13652.	13655.
13755.	13811.	13886.	13892.	13923.	14053.
14092.	14105.	14115.	14164.	14199.	14206.
14226.	14265.	14279.	14299.	14341.	14532.
14598.	14788.	14957.	15017.	15190.	15205.
15320.	15356.	15393.	15397.	15458.	15540.
15583.	15864.	15865.	16008.	16148.	16241.
16314.	16381.	16493.	16543.	16757.	16758.
16893.	16992.	17029.	17521.	17591.	17695.
17716.	17729.	17936.	18636.	18747.	18860.
18967.	19009.	19048.	19103.	19120.	19282.
19378.	19517.	19583.	19616.	19673.	19703.
19817.	19867.	19927.	20058.	20071.	20125.
20141.	20153.	20217.			

163 Stück Littr. D. zu 75 Mk.

97.	141.	503.	520.	590.	986.	1069.	1199.
1319.	1455.	1579.	1836.	1905.	2179.	2301.	2322.
2543.	2605.	3379.	3523.	3705.	3817.	3923.	4147.
4470.	4652.	4658.	5194.	5586.	5643.	5720.	5729.
5887.	5951.	5988.	6171.	6288.	6320.	6476.	6576.
6593.	6699.	6712.	6777.	6820.	6843.	6919.	6947.
6961.	7081.	7143.	7148.	7178.	7467.	7565.	7584.
7776.	7999.	8382.	8479.	8623.	8877.	9119.	9385.
9401.	9423.	9432.	9513.	9569.	9734.	9811.	9857.
9934.	9977.	10101.	10113.	10194.	10257.	10358.	
10520.	10526.	10542.	10548.	10657.	10729.	10729.	
10761.	10765.	10927.	10938.	10975.	11016.	11016.	
11075.	11319.	11364.	11412.	11580.	11654.	11654.	
11689.	11830.	11846.	12028.	12084.	12151.	12151.	
12236.	12248.	12295.	12308.	12411.	12421.	12421.	
12787.	12866.	12961.	12996.	13036.	13058.	13058.	
13192.	13401.	13470.	13514.	13532.	13583.	13583.	
13611.	13670.	13857.	13951.	13989.	14107.	14107.	
14254.	14359.	14367.	14410.	14480.	14574.	14574.	
14616.	14805.	14824.	14867.	14926.	15053.	15053.	
15079.	15085.	15380.	15541.	15726.	15787.	15787.	
16181.	16316.	16388.	16413.	16429.	16510.	16510.	
16515.	16571.	16587.	16632.	16707.	16729.	16729.	
16737.	16770.	16801.	16823.	16835.	16895.	16895.	

II. $3\frac{1}{2}$ % Rentenbriefe.

11 Stück Littr. L. zu 3000 Mk. Nr.	29.	103.	470.	543.
	833.	898.	1165.	
	1224.	2145.	2199.	
	2919.			
1 Stück Littr. M. zu 1500 Mk. Nr.	193.			
11 Stück Littr. N. zu 300 Mk. Nr.	6.	39.	55.	167.
	266.	446.	458.	
	693.	1033.	1320.	
	1626.			
9 Stück Littr. O. zu 75 Mk. Nr.	152.	311.	468.	
	661.	916.	1227.	
	1257.	1403.	1584.	

Die ausgelooften Rentenbriefe werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe in kunsfähigem Zustande mit den

dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinskoupons und zwar zu I Serie VII Nr. 2—16 und Talons, zu II Reihe I Nr. 16 und Anweisungen vom 1. April 1899 ab bei unserer Kasse hier selbst, Trageheimer Pulverstraße Nr. 5 bezw. bei der Rentenbank-Kasse für die Provinz Brandenburg in Berlin an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die genannten Rentenbank-Kassen portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchen Antrage ist eine Quittung nach folgendem Muster:

..... *M* buchstäblich Mark für
 .. ausgelooften .. % Rentenbrief .. der Pro-
 vinzen Ost- und Westpreußen Littr. Nr.
 aus der königlichen Rentenbank-Kasse zu
 empfangen zu haben, bescheinigt.

(Ort, Datum, Name.)

beizufügen.

Vom **1. April 1899** ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Koupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 a. a. D. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die ausgelooften Nummern aller gekündigten resp. zur Einlösung noch nicht präsentirten Rentenbriefe durch die von der Redaktion des königlich Preussischen Staatsanzeigers in Berlin herausgegebene „Allgemeine Verloosungstabelle“ im Mai und November jeden Jahres veröffentlicht werden. Das Stück dieser Tabelle ist bei der gedachten Redaktion für 25 Pf. käuflich.

Königsberg, den 15. November 1898.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

15) Bekanntmachung.

Der konzeffionirte Marktscheider Wilhelm Schmalenbach hat seinen Wohnsitz von Zabrze nach Waldenburg i./Schl. verlegt.

Breslau, den 10. Januar 1899.

Königliches Oberbergamt.

16) Bekanntmachung.

Durch rechtskräftig gewordenen Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 15. November d. Js. ist die unter Artikel 6 Band I Blatt 2 des Grundbuchs von Waldau eingetragene Parzelle Nr. 84 des Rätlners Johann Rosentreter zu Waldau in der Größe von 3,20 ar von dem Gutsbezirk

Walldau abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk
Walldau vereinigt.

Flatow, den 20. Dezember 1898.

Der Kreis-Ausschuß.

17) Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes
über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850
(Ges.-S. S. 265 ff.) und des § 143 des Gesetzes
über allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883
(Ges.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Magistrats
für den Gemeindebezirk der Stadt Culm Folgendes
verordnet:

Mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder mit Haft
bis zu 3 Tagen wird bestraft, sofern nicht nach all-
gemeinen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist.

1. Wer das städtische Schlachthaus unbefugter Weise
betritt.
2. Wer auf dem städtischen Schlachthofe anders
als im Schritt fährt oder reitet.
3. Wer Hunde auf den Schlachthof anders als ein-
gespannt oder an der Leine gehalten einführt.
4. Wer Hunde in die Schlachthallen mitnimmt.
5. Wer das Schlachtvieh beim Auftrieb zum Schlacht-
hause mit Hunden heßt, oder geknebelt auf dem
Wagen einführt.
6. Wer Bullen oder bössartige Thiere zum Schlacht-
hause einführt oder einführen läßt, welchen nicht
die Augen verbunden sind, oder welche nicht ge-
hörig gefesselt und von mindestens zwei über
16 Jahre alten Personen begleitet sind.
7. Wer das in den Schlachtstallungen untergebrachte
Vieh nicht gehörig befestigt.
8. Wer Schlachtvieh in die Schlachthallen oder in
die Schlachtställe einführt, ohne es zuvor bei
der Schlachthaus-Verwaltung ordnungsmäßig
angemeldet, oder ohne die Schlacht- und Unter-
suchungsgebühren bezahlt zu haben.
9. Wer ein Thier schlachtet, ohne dem Hallenmeister
den Schlachtschein ausgehändigt und die An-
weisung einer Schlachtställe bei demselben nach-
gesucht zu haben.
10. Wer die Schlachtthiere vor oder beim Schlachten
quält, insbesondere wer ein Kalb vor dem
Schlachten aufhängt.
11. Wer geschlachtete Kälber und Hammel aufbläst.
12. Wer die Eingeweide des Schlachtviehes an einer
anderen Stelle, als in den besonders dazu be-
stimmten Räumen öffnet oder den Urath, Roth,
Blut, Abfälle von Fleisch, kranke Fleischtheile u.
nicht in vorschriftsmäßiger Weise beseitigt.
13. Wer die begonnene Schlachtung trotz Aufforderung
der Schlachthausbeamten ungebührlich verzögert.
14. Wer nach beendigter Schlachtung die Reinigung
des Bodens, der Wände, der Tische, und des
benutzten zum Schlachthause gehörigen Hand-
werkzeuges unterläßt oder ungebührlich verzögert,
oder das benutzte Handwerkzeug oder Gerath
an eine andere als an die gehörige Stelle stellt.

15. Wer ohne ausdrückliche Genehmigung des
Schlachthaus-Inspectors Geräthschaften, welche
dem Schlachthause gehören, aus den dafür be-
stimmten Räumen oder aus dem Schlachthaus-
grundstück entfernt.

16. Wer einen Andern in der Benutzung des Schlacht-
hauses stört.

17. Wer auf dem Schlachthofe, oder in den dazu
gehörigen Gebäuden lärmt oder laut streitet.

18. Wer in den Schlachträumen oder Schlachtställen
Cigarren oder Tabakspfeifen — sie mögen brennen
oder nicht — im Munde oder in der Hand
führt.

19. Wer die Ventilations-, Gas- oder Wasserleitungen
und Einrichtungen, sowie den Brühkessel des
Schlachthauses anders, als den Anweisungen des
Schlachthausbeamten entsprechend, benutzt.

20. Wer Fleisch vom Schlachthause anders abfährt,
als mittels zugedeckten Wagens oder Karrens,
oder ohne solches mit einer reinen Decke bedeckt
zu haben.

21. Wer sich auf dem städtischen Schlachthofe oder
in den dazu gehörigen Gebäuden trotz wieder-
holter Aufforderung weigert, einer amtlichen An-
ordnung des Schlachthaus-Inspectors oder des
Hallenmeisters — oder der Stellvertreter dieser
Beamten — Folge zu geben.

22. Wer Fleisch feilbietet oder verkauft, welches nicht
mit dem vorschriftsmäßigen Stempel über die
Untersuchung durch die öffentlich bestellten Sach-
verständigen versehen ist.

Diese Polizei-Verordnung tritt 6 Monate nach
der Veröffentlichung in Kraft.

Culm, den 10. Februar 1887.

Die Polizei-Verwaltung.

Der Bürgermeister.

Bagels.

Vorstehender Polizei-Verordnung stimmen wir in
Genäßheit des § 143 des Landes-Verwaltungs-Gesetzes
vom 30. Juli 1883 hierdurch zu.

Culm, den 15. Februar 1887.

Der Magistrat.

Bagels. Fischbach. L. Citner. Lehmann. Gregor.
Otto Peters. Hirschberg. Buschid.

18) Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über
die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des
§ 143 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Ver-
waltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung
des Magistrats für den Bezirk der Stadt Ronig Fol-
gendes verordnet:

§ 1. In allen Gebäuden der geschlossenen Stadt-
lage, in welchen Menschen verkehren, sind die Haus-
flure, Treppen und offenen Korridore in einer die
Feuersgefahr ausschließenden Weise soweit zu beleuchten,
daß alle dort befindlichen Gegenstände deutlich erkennbar
sind.

§ 2. Die Beleuchtung hat spätestens eine halbe

Stunde nach Sonnenuntergang zu beginnen und dauert im Allgemeinen bis 10 Uhr Abends; in Arbeitsstätten und öffentlichen Etablissements ungeachtet etwaiger äußerer Schließung der Gebäude, so lange, als dort Menschen beschäftigt sind oder verkehren.

§ 3. Wo die Hausflure, Treppen und offenen Korridore kein genügendes Tageslicht erhalten, sind sie auch am Tage zu beleuchten.

§ 4. Verantwortlich für die Erfüllung dieser Vorschriften ist der betreffende Hauseigenthümer oder Grundstücksverwalter, bei öffentlichen Gebäuden der Kastellan, (Hausmeister), ohne Rücksicht darauf, daß etwa von diesen die Ausführung der Beleuchtung anderen Personen vertragsmäßig übertragen worden ist.

§ 5 Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 9 — Neun — Mark an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 6 Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

König, den 31. Dezember 1898.

Die Polizei-Verwaltung.

19) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.

1. Blasius Grasser, Bergmann, geb. am 2. Februar 1861 zu Scheifling, Bezirk Murau, Steiermark, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Aufforderung zu verbrecherischem Gebrauch von Sprengstoffen und zu Hochverrath, sowie Majestätsbeleidigung und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung (5 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 9. Juni 1893), vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Merseburg, vom 8. November 1898.
2. Joseph Peschke (richtig Maximus Manderla), Maschinenschlosser, geboren am 25. November 1872 zu Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Ratharein, Bezirk Troppau, ebenda, wegen schweren Diebstahls (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 20. Mai 1896), vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Bamberg, vom 17. Oktober 1898.
3. Franz Tausche, Tagearbeiter, geboren am 4. Juni 1854 zu Michjen bei Leitmeritz, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Diebstahls (2 Jahre 9 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 30. Januar 1896), von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden, vom 12. September 1898.
4. Nicolo Marcuzzi, Bauarbeiter, früher Guttmacher, geboren am 19. März 1867 zu Vito d'Asio, Provinz Udine, Italien, italienscher Staatsangehöriger, wegen Raubes und versuchten Todschlags (12 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 8. Februar 1887), von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Leipzig, vom 27. September 1898.

5. Moritz Hirsch (Maier) Schlep a, auch Schlepe, Moritz Dorenstein und Rosenstein sich nennend, geboren am 13. Februar 1871 zu Plonsk, Russisch-Polen, russischer Staatsangehöriger, wegen versuchten Diebstahls im mehr als ersten Rückfalle (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 10. Dezember 1897), vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Posen, vom 25. Juli 1898. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.
1. Adalbert Achaz, Tagelöhner, geb. am 25. März 1874 zu Hieslau, Bezirk Leoben, Steiermark, ortsangehörig zu Leonfelden, Bezirk Freistadt, Ober-Oesterreich, wegen Bettelns und Führung verbotener Waffen, vom Stadtmagistrat zu Rosenheim, Bayern, vom 18. November 1898.
2. Wenzel Buresch, Fabrikarbeiter, geboren im Jahre 1880 zu Wellver, Bezirk Prag, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Traunstein, vom 12. November 1898.
3. Katharina Fichtum (Fictum), ledig, Korbflechterin, geboren am 19. März 1870 zu Neudorf, Oesterreich-Ungarn, ortsangehörig zu Franowa, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Berchtesgaden, vom 25. Oktober 1898.
4. Jakob Skolak, Fabrikarbeiter, geboren am 21. Juni 1877 zu Steinfirchen, Bezirk Budweis, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen schweren Diebstahls, Diebstahls und Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Donauwörth, vom 10. Oktober 1898.
5. Johann Adamowitsch, Kaufmann, zuletzt Handlanger, geboren am 13. Januar 1870 zu Orsova, Komitat Krasso-Szöreny, Ungarn, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 24. November 1898.
6. Anton Kremer, Arbeiter, geb. am 23. Juni 1863 zu Arnheim, Provinz Geldern, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Münster, vom 4. November 1898.
7. Franz Böffelmann, Bäcker, geboren im Jahre 1869 zu Bergstadt, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, Bettelns, falscher Namensangabe und Führung falscher Legitimationspapiere, vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Weichtach, vom 1. Dezember 1898.
8. Georg Büchl, auch Büchl und Bichl, geboren am 18. Juli 1881 zu Paulusbrunn, Bezirk Tachau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Unterschlagung, Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Tirschenreuth, vom 28. November 1898.
9. Margaretha Reichling, Dienstmagd, geboren am 23. November 1878 zu Diekirch, Luxemburg,

- luxemburgische Staatsangehörige, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 10. Dezember 1898.
10. Franz Friedrich Schollar, Eisendreher, geboren am 27. Mai 1847 zu Inonitz, Bezirk Jungbunzlau, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landes-Kommissär zu Konstanz, vom 23. November 1898.
 11. Alois Stefan, Tuchmacher, geb. am 1. Juni 1853 zu Wagstadt, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 3. Dezember 1898.
 12. Joseph Veigl, Schuhmacher, geboren im Jahre 1839 zu Kolinek, Bezirk Klattau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Viechtach, vom 30. November 1898.
 13. Franz Soboda, Weber, geboren am 25. Januar 1856 zu Sonnenberg, Bezirk Komotau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Merseburg, vom 5. Dezember 1898.
 14. Dirk Wilhelm Theodor Büning, Weber, geboren am 16. Dezember 1847 zu Walten, Provinz Gelderland, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Münster, vom 9. November 1898.
 15. Viktor Joseph Filoz, Friseur, geb. am 30. Januar 1870 zu Annonay, Departement Ardèche, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 16. Dezember 1898.
 16. Franz Klein, Seiler, geboren am 16. März 1872 zu Sternberg, Mähren, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Dppeln, vom 10. November 1898.
 17. Pietro Beraglio, geboren am 23. oder 24. Juni 1855 zu Rivolio, Provinz Turin, Italien, italienischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg, vom 20. Dezember 1898.
 18. Mathias Uhlitz, auch Uhlitz und Koller genannt, Schneider, geboren am 28. Februar 1845 zu Kamec, Bezirk Budapest, Ungarn, ortsangehörig zu Bresce, Bezirk Tabor, Böhmen, wegen Bettelns, vom Stadtmagistrat zu Amberg, Bayern, vom 2. September 1898.
 19. Franz Walter, Gärtner, geboren am 25. März 1852 zu Horka, Bezirk Saaz, Böhmen, ortsangehörig zu Blšchan-Horka, ebenda, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen

Regierungs-Präsidenten zu Erfurt, vom 16. Dezember 1898.

20) Personal-Chronik.

Der bisherige Oberförster Max Roth zu Hardeggen im Regierungsbezirk Hildesheim ist unter Ernennung zum Regierungs- und Forstrath an die hiesige Königliche Regierung versetzt und demselben die Forstrathsstelle Marienwerder-König übertragen worden.

Dem Regierungs- und Forstrath Barth ist vom 1. Januar d. Js. ab die Forstrathsstelle Marienwerder-Nische verliehen worden.

21) Erledigte Schulstellen.

Die Lehrer- und Küsterstelle an der Volks-Schule zu Hohenstein, Kreis Dt. Krone, wird zum 1. April d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei der Gutsherrschaft zu Hohenstein zu melden.

Die 2. Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Marzdorf, Kreis Dt. Krone, wird zum 1. April d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei der Frau Rittergutsbesitzer Günther zu Marzdorf zu melden.

Eine Lehrerstelle an der Stadtschule in Schloppe kommt zum 1. April d. Js. zur Erledigung.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Magistrat in Schloppe zu melden.

22) Anzeigen verschiedenen Inhalts. Bekanntmachung.

Die Frist zur Einreichung von Bewerbungen um die hiesige Stadtförsterstelle wird bis zum 25. Februar d. Js. verlängert.

Lautenburg, den 9. Januar 1899.

Der Magistrat.

23) Der Besitzer Julian von Grabowski in Klein-Brudzaw beabsichtigt, den öffentlichen Weg, welcher von der Landstraße Hohenkirch-Kl. Brudzaw nach Seeheim führt, neben seinem Gehöft in einer Länge von etwa 190 Meter zu verlegen, weil er angeblich auf den alten Weg ein Gebäude erbauen will.

Durch diese Verlegung wird der qu. Weg um etwa 40 Meter verlängert.

Einsprüche gegen die Verlegung dieses Weges sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher anzubringen und liegt bei diesem auch eine, die Verlegung veranschaulichende Handzeichnung zur öffentlichen Einsicht aus.

Hohenkirch, den 12. Januar 1899.

Der Amtsvorsteher.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 3.)